

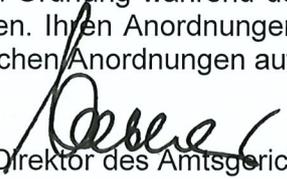


Hausordnung

für die Besucherinnen und Besucher des Justizentrums Hildesheim

1. Auf dem gesamten Grundstück des Justizentrums Hildesheim (im Folgenden: Justizgrundstück) sind Ruhe und Ordnung zu bewahren. Der Geschäftsbetrieb von Amtsgericht, Landgericht und Staatsanwaltschaft darf nicht gestört werden.
2. Auf Verlangen sind der Zweck des Aufenthalts auf dem Justizgrundstück und die Identität anzugeben.
3. Eine Aufmachung, die eine Feststellung der Identität verhindert (z. B. Maskierung, Verkleidung, Vermummung, Verschleierung) ist in den Gebäuden des Justizentrums (im Folgenden: Justizgebäuden) nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das infektionsschutzrechtlich angeordnete Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
4. Das Mitbringen von Waffen, Messern jeglicher Art, Reizstoffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (ausgenommen Dienstwaffenträger im Einsatz) sowie das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Diensthunde im Einsatz und Assistenztiere) sind untersagt.
5. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen einschließlich THC-haltigem Cannabis sind auf dem gesamten Justizgrundstück untersagt. Alkoholisierten und/oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Justizgebäuden verwehrt werden. Im Übrigen ist das Rauchen in den Justizgebäuden nur in der Raucherkabine im Erdgeschoss erlaubt und in allen anderen Räumen des Justizentrums verboten.
6. Das Fotografieren sowie das Anfertigen von Film- und Tonaufzeichnungen sind in den Justizgebäuden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Präsidentin des Landgerichts oder (für Inhaber eines Presseausweises) der Pressestelle des Landgerichts zulässig. Besucher/innen ohne Presseausweis haben Geräte, die zum Fotografieren, Filmen oder für Tonaufnahmen genutzt werden können, auf Verlangen bei der Wachtmeisterei abzugeben.
7. Jegliche Form sexueller Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt ist auf dem gesamten Justizgrundstück untersagt. Bei Zuwiderhandlungen steht auch betroffenen Besucherinnen und Besuchern das Recht zu, sich an die dafür eingerichtete Beratungsstelle des Oberlandesgerichts Celle (Tel.: 05141/206-440 oder -567) zu wenden. Die betreffende Dienstvereinbarung liegt zur Einsicht in der Wachtmeisterei aus.
8. Das Personal der Wachtmeisterei (im Folgenden: Justizwachtmeister/innen) ist befugt, die zur Erhaltung oder Schaffung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anweisungen zu treffen. Den Anweisungen der Justizwachtmeister/innen ist Folge zu leisten.
9. Zur Sicherheit aller Besucher/innen sowie der Justizbediensteten finden Zutrittskontrollen statt. Die Justizwachtmeister/innen dürfen zu diesem Zweck Personen und Sachen kontrollieren.
10. Im Falle einer erheblichen Störung kann die betreffende Person vom Justizgrundstück verwiesen werden. Bei Wiederholungsgefahr kann ihr ein Hausverbot erteilt werden.
11. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen obliegt den für die Leitung der Sitzung verantwortlichen Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Justizwachtmeister/innen setzen die sitzungspolizeilichen Anordnungen auf Weisung der Vorsitzenden durch.


Die Präsidentin des Landgerichts
Dr. Knüllig-Dingeldey


Der Direktor des Amtsgerichts
Hesse


Die Leitende Oberstaatsanwältin
Herzog